

# S A T Z U N G

## über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Untermeitingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartenbenutzungssatzung):

### § 1

#### Grundsätzliches

- (1) Die gemeindlichen Kindergärten sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend sind;
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) In eine Vorschulgruppe können Kinder aufgenommen werden, die mindestens 5 Jahre alt sind und voraussichtlich im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so werden in Vorschulgruppen bevorzugt Kinder aufgenommen, die am 30.6. des Aufnahmejahres mindestens 5 Jahre alt sind.

### § 2

#### Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist während der Öffnungszeit des Kindergartens möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Kalenderjahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird. Eine Anmeldung zu Vorschulgruppen ist frühestens ein Jahr vor dem frühestmöglichen Aufnahmezeitpunkt (vgl. § 1 Abs. 3) möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3

Aufnahme

- (1) In den Kindergarten können nur Kinder aufgenommen werden, die bei Eintritt das 3. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, daß stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4

Nachweise

- (1) Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist die Durchführung einer Schutzimpfung gegen Diphtherie, Polio und Tetanus durch Vorlage eines Impfbuches oder eines Impfzeugnisses nachzuweisen.
- (2) Spätestens bei Aufnahme ist ferner durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, wird das Kind nicht im Kindergarten aufgenommen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im jeweiligen Kindergarten bekanntgegeben. Sie sind unbedingt einzuhalten.

§ 6

Verpflegung

Für Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, wird im Kindergarten ein Mittagessen ausgegeben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist in diesem Falle Pflicht. Bei Besuch des Kindergartens am Vormittag und Nachmittag erfolgt keine Ausgabe von Mittagessen. Im übrigen wird nach Bedarf Tee ausgegeben. Die Kosten dafür sind im Spielgeld enthalten.

§ 7

Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Sie übernehmen dafür jegliche Verantwortung. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren bzw. ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 9

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 1. September) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, soweit den Kindern nicht ein Anspruch auf Zulassung zum Kindergarten zusteht (Art. 21 Abs. 1 GO).
- (3) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung, kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

#### § 10

##### Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.

#### § 11

##### Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

#### § 12

##### Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und die Sprechstunden besuchen.

Sprechstunden werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Kindergarten bekanntgegeben. Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

#### § 13

##### Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1979 außer Kraft.

Untermeitingen, den **1 2. 8. 1994**  
- Gemeinde Untermeitingen -



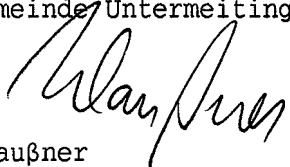
Klausner  
1. Bürgermeister

## F e s t s t e l l u n g

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Bayer. Gemeindeordnung i.V. mit § 38 Geschäftsordnung in der Zeit vom 17.8.1994 bis 31.8.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekanntgemacht. Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 2.9.1994

Gemeinde Untermeitingen



Klausner

1. Bürgermeister